

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
Rechtsetzung@ipi.ch

1. Februar 2021

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und den Arbeiten in unserer Expertengruppe für geistiges Eigentum (EGIP) aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Schweizer Patentgesetzes, die auf die Motion Hefti «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent» (19.3228) zurückgeht, im Grundsatz. Dies namentlich in Bezug auf die

- Einführung einer materiellen Vollprüfung für nationale Schweizer Patentanmeldungen;
- Erweiterung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens um Überprüfungen der materiellen Patentfähigkeit;
- Einführung eines ungeprüften Gebrauchsmusters für die Schweiz;
- erweiterte Möglichkeit, die englische Sprache in Patentverfahren zu nutzen.

Die Anpassungen sind geeignet, die Qualität des Patentsystems in der Schweiz zu steigern, die Handlungsmöglichkeiten für alle Beteiligten zu erweitern und zusätzliche Optionen für die Schweiz im europäischen und internationalen Kontext zu eröffnen. Damit stellen die Anpassungen ein wichtiges Element der Zukunftsfähigkeit des Schweizer Patentsystems dar.

economiesuisse hat intern die Interessen der verschiedenen Branchen und Mitglieder zusammengeführt und fordert in den zentralen Punkten Verbesserungsvorschläge, hinter welchen die Wirtschaft als Ganzes steht.

Wichtiger Punkt bei unseren im Rahmen dieser Stellungnahme aufgebrachten Elementen ist es, sowohl den KMU als auch den grossen Unternehmen ein starkes, souveränes und attraktives Patentsystem zu bieten, welches für das Innovationsland Schweiz zentral ist.

Wesentlicher Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei

- der Ausführung des Gebrauchsmusters (Ziff. 3);
- dem Rechtsmittelweg (Ziff. 4);
- dem Instanzenzug (Ziff. 5).

1 Einleitende Überlegungen aus wirtschaftspolitischer Sicht

1.1 Dynamische Entwicklungen der Europäischen Patentlandschaft

Die Wirtschaft unterstützt und begrüsst die Ziele der geplanten Anpassungen, i) die Qualität des Patentsystems in der Schweiz zu erhöhen, ii) den Anmeldern wie auch Drittparteien mehr Optionen im Bereich Patentschutz für die Schweiz zu geben, ohne wesentliche bestehende Möglichkeiten einzuschränken, und schliesslich iii) die Position der Schweiz als Innovationsstandort im europäischen und internationalen Umfeld zu stärken. Entsprechende Anpassungen sind vor allem vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen erforderlich.

So richtet sich die Europäische Patentorganisation (EPO) je länger je mehr an den Mitgliedstaaten der EU aus, während bei anderen Mitgliedern, wie z.B. der Schweiz, die Einflussmöglichkeiten markant abnehmen. Obwohl momentan die dritthöchste Anzahl der Patentmeldungen aus der Schweiz erfolgt und obwohl die Schweiz Gründungsmitglied der EPO war, führen diese Entwicklungen zu einem Verlust der Einflussmöglichkeiten der Schweiz auf das europäische Patentsystem. Dies zeigt sich auch deutlich darin, dass weder im Verwaltungsrat noch in einem der sieben nachgeordneten Organe oder einer der rund 270 Managementpositionen ein Schweizer oder eine Schweizerin in einer leitenden Funktion agiert. Sogar bei den ca. 720 Stellen welche seit 2015 am Europäischen Patentamt (EPA) vergeben wurden, wurde kein Schweizer Bewerber berücksichtigt.

Diese Unausgewogenheit ist eine direkte Auswirkung dessen, dass die EPO sich zunehmend stärker an den EU-Mitgliedstaaten und ihrer Patentpolitik orientiert. Dies würde durch das geplante Einheitspatentpaket der EU wohl noch verschärft. Die Schweiz hätte dann zwar eine Beobachterrolle im engeren Ausschuss des Verwaltungsrates des EU-Einheitspatents, dürfte dort aber nicht abstimmen. Damit bestünde kein Mitspracherecht der Schweiz bei wichtigen Fragen wie auch dem Haushalt. Die Schweiz als nicht EU-Mitglied, welches aber gleichzeitig Teil der EPO ist, würde dadurch ihr Mitspracherecht stark einbüssen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist entscheidend, dass die Schweiz als Innovationsland auch in Zukunft im existenziellen Patentbereich an vorderster Front mitwirken kann. Ein starkes nationales Patentsystem ist hierfür unverzichtbar. Es ergänzt einerseits die existierenden europäischen und internationalen Patentsysteme, trägt aber auch wesentlich dazu bei, dass die Schweiz auf Entwicklungen auf europäischer Ebene adäquat reagieren kann. Darüber hinaus sichert es die notwendige Expertise in der Schweiz. Damit ist es wichtig, das nationale Schweizer Patentsystem so zu stärken, dass die Schweiz

als gleichwertiger Partner auf europäischer und internationaler Ebene agieren kann. Die entsprechenden Prozesse zur Einführung eines vollgeprüften Patentsystems brauchen indes Zeit. Daher besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

1.2 Stärkung des Schweizer Patentsystems im internationalen Kontext

Die Einführung einer materiellen Prüfung nationaler Patentanmeldungen durch das IGE wird auch die Grundlagen dafür schaffen, dass die Schweiz sich direkt und unabhängig von der EU im internationalen Kontext positionieren und weiterentwickeln kann. Dies beispielsweise durch die Teilnahme an internationalen Patent Prosecution Highway Projekten. Diese setzen alle voraus, dass das nationale Patentamt eine materielle Prüfung der Patentanmeldungen vornimmt. Nur durch aktive Präsenz bei solchen Entwicklungen durch die Schweiz und die Teilnahme an internationalen Aktivitäten kann sichergestellt werden, dass auch die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft bei Verhandlungen und Diskussionen eingebracht und berücksichtigt werden.

1.3 Erhalt der Vorzüge des bestehenden Schweizer Patentsystems unter gleichzeitiger Modernisierung

Bei der Umsetzung der für die Modernisierung des Patentsystems wesentlichen Elemente ist darauf zu achten, das nationale Patentsystem gesamthaft so auszugestalten, dass es, ungeachtet der Europäischen Entwicklungen, auch in Zukunft als eine echte Alternative zum Patenterteilungsverfahren über das Europäische Patentamt genutzt werden kann. Dies betrifft beispielsweise eine besser vorhersehbare Verfahrensdauer, überschaubare Kosten, mehr Flexibilität für Anmelder, den Zeitpunkt der Prüfung zu bestimmen oder bessere Rechtssicherheit. So sollte beispielsweise in der zu ändernden Patentverordnung vorgesehen werden, dass der Anmelder mehr Möglichkeiten erhält, die Geschwindigkeit des Verfahrens zu kontrollieren. Dies kann etwa durch Beschleunigung des Prüfungsantrags mit entsprechendem Schutz der Drittparteien geschehen.

1.4 Klarer weltweiter Trend in Richtung vollgeprüftes Patent

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass von den Top 10 europäischen Ländern mit den höchsten Patentanmeldezahlen, bei welchen die Schweiz hinter Deutschland und Frankreich auf Platz 3 liegt, lediglich 3 Länder (neben der Schweiz noch Belgien und Niederlande) ein nationales Patent ohne materielle Prüfung haben. Die Niederlande planen aber ebenfalls, eine Vollprüfung des nationalen Patents einzuführen.

2 Einführung einer materiellen Vollprüfung für nationale Patentanmeldungen

Im internationalen Vergleich hat die Tatsache, dass das Schweizer Patent keine materielle Vollprüfung umfasst, zu Kritik geführt. Die Bezeichnung „Patent“ entspricht aus Sicht der Länder mit einer Vollprüfung und vieler Nutzer nicht der eigentlichen Bedeutung des Schutzrechtes. Die Einführung einer obligatorischen materiellen Vollprüfung für nationale Patentanmeldungen wird daher sowohl die Qualität als auch das internationale Ansehen des Patentsystems in der Schweiz wesentlich steigern. Sowohl der Patentinhaber selbst wie auch Dritte erlangen damit eine deutlich höhere Sicherheit, dass ein erteiltes Patent auch den Patentierbarkeitskriterien gemäss Patentgesetz und internationalen Gepflogenheiten entspricht und damit rechtsbeständig ist. Der Begriff des Patents in einem Schweizer Zusammenhang würde dann demjenigen der grossen Mehrheit der wichtigen Handelspartner entsprechen. Entscheidend für das Vertrauen von Anmeldern wie betroffenen Drittparteien in das nationale Patentsystem wird die Fachkompetenz des IGE und der Rechtsmittelinstanzen sein. Die in der Botschaft dargestellten Szenarien stellen nach Ansicht der Wirtschaft eine realistische Basis für einen moderaten Ausbau der Prüfungskapazität beim IGE dar. Durch die Einbindung der Prüfer beim IGE in Aktivitäten um privatwirtschaftlich angebotene Recherchen ergeben sich aus unserer Sicht gute Synergiepotentiale.

Entscheidend für den Wirtschaftsstandort Schweiz mit seiner starken KMU-Struktur ist es indes, auch nach Einführung des geprüften Schweizer Patents, den KMU weiterhin eine – analog zum momentanen Schweizer Patent – günstige und schnelle Möglichkeit im Sinne eines gestärkten Gebrauchsmusters anzubieten (siehe unten).

3 Attraktives ungeprüftes Gebrauchsmuster

An Stelle des bisherigen Patentbesitzes soll ein ungeprüftes Gebrauchsmuster mit kurzem und kostengünstigem Erteilungsverfahren eingeführt werden. Dieses stellt eine gute Alternative für verhältnismässig einfache Erfindungen dar (*Art. 87 ff. VE-PatG*). Gerade für KMU und Start Ups ist es wichtig, schnell und unkompliziert Rechtsschutz für Innovationen zu erhalten. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Attraktivität des bisherigen Patentbesitzes auch unter dem ungeprüften Gebrauchsmuster erhalten bleibt.

Die über den Patentschutz hinausgehenden Ausschlüsse beim Schutzgegenstand (z.B. generell alle Verfahren und chemischen Stoffe) und deren Begründung lehnt *economiesuisse* ab. Entsprechend sind Art. 87 Abs. 3 Bst. b, c und d VE-PatG zu streichen. Um der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen schlagen wir jedoch vor, dass für den Fall, dass ein Anspruch aus einem Gebrauchsmuster gerichtlich durchgesetzt werden soll, (generell, d.h. nicht nur für superprovisorische Anträge), ein amtlicher Recherchebericht mit dessen Beilagen vom Antragsteller vorgelegt werden muss, z.B. ein vom IGE oder von einem anderen Patentamt erstellter Recherchebericht, der keine Gebrauchsmusternichtigkeit vermuten lässt (vgl. bzgl. Rechercheberichts-anforderung: BPatGer Entscheid S 2013_005 vom 24. Mai 2013 E.3.). Art. 72, 73, 74, 77 und 81 VE-PatG sind diesbezüglich zu ergänzen.

Die Höchstdauer des Gebrauchsmusters von 10 Jahren ist (dies vor allem aus der Sicht derjenigen, die mit dem heutigen System ein ungeprüftes Patent mit 20 Jahren Laufdauer erhalten), ebenfalls zu kurz, um eine gleichwertige Alternative zum gegenwärtigen Schweizer Patent zu bilden. Ein Ansatz, das Gebrauchsmuster diesbezüglich attraktiver zu machen, wäre eine Verlängerungsmöglichkeit des Gebrauchsmusterschutzes unter gewissen Bedingungen über die 10 Jahre hinaus, z.B. durch eine Umwandlungsmöglichkeit in ein «Schweizer Patent» oder ein «geprüftes Gebrauchsmuster», welches dann materiell voll geprüft wäre. Um Drittparteien eine bessere Vorhersehbarkeit der Schutzdauer zu ermöglichen, könnte in einem solchen Fall vorgesehen werden, dass ein relativ günstiger Recherchebericht während der Laufzeit des Gebrauchsmusters vorgelegt werden muss, um die Umwandlungsoption bis spätestens zum Ablauf des Gebrauchsmusters nutzen zu können. Entsprechend sollten Art. 89 und 92 Abs. 2 VE-PatG angepasst werden.

Diese Flexibilität sollte auch für abgezwigte Gebrauchsmuster, sei es aus nationalen oder EP Patenten, zur Verfügung stehen, selbst wenn sie noch Gegenstand eines laufenden Einspruchsverfahrens sind, um eine parallele Behandlung des Löschantrags und einer Verletzungsklage des abgezwigten Gebrauchsmusters (allenfalls Patents) am Bundespatentgericht nicht zu verzögern. Art. 92 VE-PatG sollte demnach ergänzt werden.

Die Schonfrist für eine vom Anmelder verursachte Vorveröffentlichung der Erfindung steht der Rechtssicherheit entgegen und ist unter Berücksichtigung der kostengünstigen Gebrauchsmustereintragung nicht zu rechtfertigen. Entsprechend schlagen wir vor, Art. 88 Abs. 1 Bst. b VE-PatG zu streichen.

Eine generelle Neuheitsschonfrist ist dem Patentsystem der Schweiz bisher fremd und existiert auch nicht in den meisten europäischen Ländern. Auf internationaler Ebene finden zur Zeit Verhandlungen im Rahmen der B+ Ländergruppe statt, worin es um die Harmonisierung des materiellen Patentrechts geht. Einer der umstrittenen Kernpunkte ist dabei die Neuheitsschonfrist. Wir erachten es als verfrüht,

wenn die Schweiz in dieser kontroversen Frage gesetzgeberisch vordringt, selbst wenn es nur in einem Teilbereich des Patentsystems zu einer neuen Regelung käme. Daher fordern wir, die Neuheits-schonfrist aus dem Entwurf zu streichen. Dies würde die generellen Anforderungen an die Rechtsbe-ständigkeit des Gebrauchsmusters mit denen des Patents in Übereinstimmung bringen.

4 Rechtsmittelinstanz: Bundespatentgericht anstelle des Bundesverwaltungsgerichts

Für Beschwerden, sowohl gegen Entscheidungen des IGE im Prüfungsverfahren wie auch im Ein-spruchsverfahren, sieht der VE-PatG das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) vor. Dieser Instanzenzug erfolgt auf Basis der regulären Rechtssystematik des Verwaltungsrechts in der Schweiz. Im spezifi-schen Umfeld des Patentrechtes ist dieser Instanzenweg aus Sicht der Wirtschaft aber klar abzu-lehnen. Die Erfahrungen im Zivilprozessrecht haben gezeigt, dass es bei rechtlichen Fragen rund um das Patentrecht eine ausserordentlich hohe Expertise der Spruchbehörden braucht. Dies war einer der Gründe, warum man mit einem Bundespatentgericht eine in Patentfragen besonders spezialisierte Ge-richtsbehörde geschaffen hat. Die gleichen Herausforderungen stellen sich nun auch im Rahmen der Patentprüfungen und Einsprachen. *economiesuisse* fordert daher, dass als Rechtsinstanz das Bundes-patentgericht (BPatGer) anstelle des BVGer vorgesehen wird. Folgende Gründe unterstreichen die Wichtigkeit dieses Punktes:

- Mit der Einführung einer materiellen Vollprüfung werden Fragen der Patentfähigkeit (z.B. Neuheit, erfinderische Tätigkeit und ausreichende Offenbarung) Gegenstand von Beschwerdeverfahren wer-den. Die Beurteilung solcher Fragen setzt neben patentrechtlichen Kenntnissen regelmässig auch vertieften technischen Sachverstand voraus. Entsprechend ist es unabdingbar, technisch vorgebil-dete Richter mit entsprechender Erfahrung in solche Entscheidungen einzubinden. Das Bundespa-tentgericht verfügt bereits über solche Fachpersonen, während das BVGer diese Expertise zuerst aufbauen müsste. Selbst bei einem Ausbau könnte aber nicht verhindert werden, dass die mit der Einführung des Bundespatentrechtes beabsichtigte Spezialisierung und Zentralisierung in Patent-rechtsfragen wieder aufgeweicht und auf mehrere Gerichte verteilt würde:
 - Eine ausreichende Anzahl an geeigneten Personen (mit juristischer und technischer Doppel-qualifikation, wie im VE-PatG vorgesehen) für das BVGer in der Schweiz zu finden, könnte aus unserer Sicht schwierig werden da die wenigen geeigneten Personen mit hoher Wahr-scheinlichkeit schon beim Bundespatentgericht als nebenamtliche Richter tätig sind. Zudem wird die erwartete Fallzahl von Beschwerden in Patenterteilungs- und ggf. Einspruchsverfahren viel zu gering sein, als dass beim BVGer eine nachhaltige Expertise in diesem Bereich entstehen könnte.
 - Eben diese Notwendigkeit für die Kombination aus patentrechtlicher, juristischer und techni-scher Expertise war auch ein wesentlicher Grund für die erfolgreiche Einführung des Bundes-patentgerichts vor ca. 10 Jahren. Das BPatGer stellt heute das gerichtliche Kompetenzzentrum in der Schweiz im Bereich Patentrecht dar und ist damit das geeignete Gericht, auch über Be-schwerden in Erteilungs- und Einspruchsverfahren zu entscheiden.
- Ein weiterer, für die Nutzer des Patentsystems sehr wichtiger Aspekt ist die Vorhersehbarkeit und Kohärenz von Entscheidungen im Patentrecht. Diese Kohärenz kann dadurch sichergestellt wer-den, dass sowohl Nichtigkeitsverfahren als auch Einspruchsverfahren bei demselben Gericht ange-siedelt sind. Auch wenn diese Verfahren zu unterschiedlichen Momenten im Lebenszyklus eines Patentbesitzers erfolgen, so stehen doch die gleichen technischen und rechtlichen Fragen im Zentrum. Die von der Wirtschaft geforderte Kohärenz der Rechtsprechung in der Schweiz im Einklang mit der Rechtsprechung der Beschwerdekammern EPA wäre durch einen Zusammenschluss der Fälle am BPatGer am effektivsten sichergestellt.

- Eine solche verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit des BPatGer wäre zwar eine Ausnahme des im Verwaltungsgerichtsgesetzes verwirklichten generellen Prinzips der einheitlichen Zuständigkeit des BVGer. Dies gilt aber auch im Zivilrecht für die Rolle des Bundespatentgerichtes. Die aus unserer Sicht gewichtigen sachlichen und praktischen Gründe machen diese Ausnahme daher notwendig. Ausserdem existieren auch schon in anderen sachlich begrenzten Bereichen ähnliche Konstellationen (z.B. die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gemäss Art. 82-85 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, SR 784.40). Ein internationaler Vergleich zeigt auch auf, dass in vielen Europäischen Jurisdiktionen Gerichte bereits sowohl für Beschwerden in Patentverfahren als auch für zivilrechtliche Nichtigkeitsklagen zuständig sind (z.B. in Frankreich der Cour d'Appel Paris, in Deutschland das Bundespatentgericht, im Vereinigten Königreich der High Court for Patents oder das See- und Handelsgericht in Dänemark).
- Schliesslich hängt der Erfolg der vorliegenden Teilrevision für die Nutzer des Schweizer Patentsystems sowohl von der Qualität und der Vorhersehbarkeit der Entscheidungen ab als auch von der Verfahrensdauer und den Kosten. Aufgrund der bisherigen, sehr begrenzten Erfahrungen und den oben geschilderten, erwartbaren Komplikationen im Zusammenhang mit der technischen Expertise des BVGer befürchten wir, dass die Beschwerde und insbesondere auch das Einspruchsbeschwerdeverfahren stark verzögert werden könnten. Damit könnte es zu einer ähnlichen Situation wie beim EPA kommen, wo Erteilungs- und Beschwerdeverfahren zurzeit oft 8 Jahre und länger in Anspruch nehmen.
- economiesuisse weist an dieser Stelle auf das von den Patentanwaltsverbänden und INGRES in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. R. Schweizer vom Januar 2021 hin. Dieses zeigt zwei mögliche Alternativen für den Instanzenweg auf. Es spricht sich sodann für die Lösung aus, die ausschliessliche Zuständigkeit von solchen Verfahren beim BPatGer anstatt beim BVGer anzusiedeln.

5 Erweiterung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens mit einer Straffung der Instanzen

Für economiesuisse ist die Frage der Verfahrensdauer und tiefer Kosten von grundlegender Bedeutung. Daher steht für die Wirtschaft auch eine weitere Anpassung gegenüber dem Entwurf des Pat-G im Zentrum.

Die Erweiterung des bisher auf sehr wenige Einspruchsgründe begrenzten Einspruchsverfahrens ist eine sinnvolle Ergänzung zur Einführung einer materiellen Vollprüfung nationaler Patentanmeldungen. Das Einspruchsverfahren eröffnet der Zivilgesellschaft sowie anderen Wirtschaftsteilnehmern eine verhältnismässig günstige und gut vorhersehbare Möglichkeit, gegen aus ihrer Sicht zu Unrecht erteilte Patente vorzugehen. Für die Attraktivität des Gesamtsystems ist es aber essenziell, die Kosten und Verfahrensdauer klar zu begrenzen.

Um die Verfahrensdauer und -kosten bis zu einer rechtsgültigen Entscheidung zu straffen, wäre eine Möglichkeit, als erste Instanz das Einspruchsverfahren bereits durch das Bundespatentgericht (und nicht das BVGer, s.o.) durchführen zu lassen, mit einer Berufungsmöglichkeit zum Bundesgericht. In Deutschland hat man mit einem ähnlichen Verfahrenszug zum dortigen Bundespatentgericht bis vor wenigen Jahren gute Erfahrungen gemacht.

Ausserdem soll das EJPD in seiner Analyse (z.B. Vergleich zum Verfahren vor dem EPA) bezüglich der Kosten der neuen Verfahren und Instanzen nicht nur die Gebühren, sondern ebenfalls die Honorare der Rechts- und Patentanwälte berücksichtigen. Um diese nicht von den Behörden bestimmten Kosten tief zu halten, ist es erforderlich, dass die Verfahren und Instanzen gestrafft würden und ein Einspruchsverfahren auch ohne den Beizug eines Rechtsanwaltes möglich ist, sodass die Parteien die Möglichkeit haben sich ausschliesslich durch (angestellte) Patentanwälte vertreten zu lassen, was das EPA vor allen Instanzen zulässt.

6 Erweiterte Möglichkeit, Englisch in Patentverfahren zu nutzen

Die vorgeschlagenen Änderungen, die es ermöglichen sollen, im Rahmen des Anmeldeverfahrens Englisch zu nutzen, begrüssen wir ausdrücklich. Die englische Sprache wird in vielen international agierenden Firmen verwendet und es wäre für alle Beteiligten eine grosse Erleichterung, die vorgeschlagenen zusätzlichen Möglichkeiten, soweit unter dem Sprachengesetz und der Bundesverfassung zulässig, zu nutzen.

7 Andere vorgeschlagene Änderungen

Sollten die Änderungen des Patentgesetzes angenommen werden, würden wir es für äusserst wünschenswert halten, dass die Änderungen, insbesondere auch zum Gebrauchsmuster, im Rahmen des bisherigen Patentvertrags auch auf das Territorium des Fürstentums Liechtenstein anwendbar sind. Zu den vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen des Patentgesetzes haben wir keine Kommentare.

Eine weitere Zusammenarbeit auch in der Ausarbeitung der Verordnungen würden wir sehr begrüssen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Leonie Ritscher
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Wettbewerb & Regulatorisches